

## Quereinstieg in den Lehrberuf – Kommentar zu den Änderungen des Anerkennungsreglements Sekundarstufe I

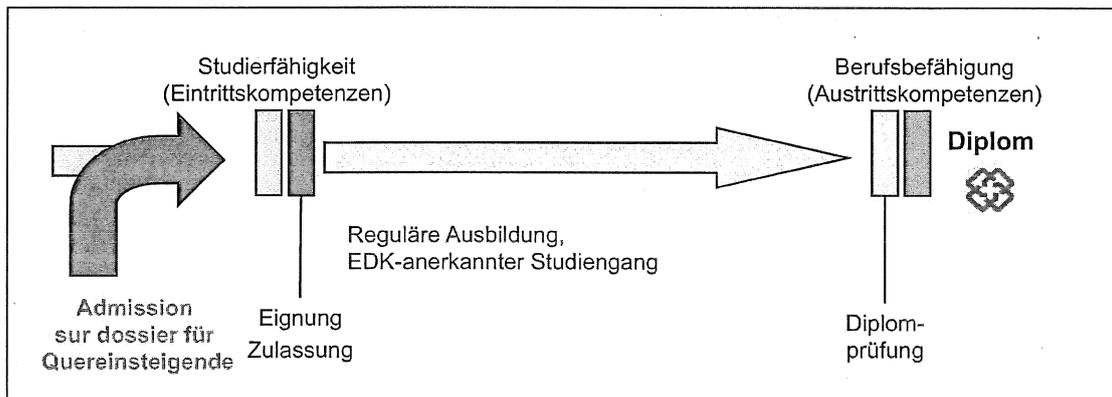
### Folgende Bestimmungen gemäss Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 werden geändert:

- Art. 4 Abs. 3 regelt die Bedingungen, zu welchen Personen, die nicht über einen formalen Zulassungsausweis gemäss Anerkennungsreglement (also gymnasiale Maturität oder Äquivalent) verfügen, über eine admission sur dossier zum Studium zugelassen werden können.
- Art. 4 Abs. 4 verlangt, dass Personen, welche die Ausbildung als formation en emploi absolvieren wollen, zusätzlich zu den bereits formulierten Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn der Ausbildung ein Berufseignungsverfahren absolvieren und erfolgreich bestehen müssen.
- Art. 5 Abs. 1 nennt die grundsätzliche Unterscheidung zwischen den regulären Studiengängen und dem Quereinstieg sowie die für den Quereinstieg grundsätzlich zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen.
- Art. 5 Abs. 5 benennt die Möglichkeiten des Quereinstiegs (formation par l'emploi und validation des acquis de l'expérience).
- Art. 5 Abs. 6 benennt die Möglichkeit, admission sur dossier mit der formation par l'emploi zu kombinieren (Vorschlag 1) beziehungsweise keine Möglichkeit für die Kombination der verschiedenen Varianten zu ermöglichen (Vorschlag 2).
- Art. 6 regelt wie bisher den Studienumfang. Eine inhaltliche Änderung gibt es im Abs. 5: Es können nun allgemein *formale Bildungsleistungen* und nicht wie bisher einzig *Studienleistungen* an einen Studiengang angerechnet werden. Mit dieser Neuerung wird den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, auch *formal* erbrachte Leistungen der Studierenden, die nicht auf Hochschulstufe erbracht wurden, an ein Studium anzurechnen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist wie bisher die Bedeutsamkeit der formalen Bildungsleistung für den konkreten Studiengang der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- Art. 6 Abs. 7 benennt den Studienumfang, der über eine validation des acquis de l'expérience maximal angerechnet bzw. vom regulären Studienumfang abgezogen werden kann. Mit dem Vorbehalt von Art. 5 Abs. 6 wird explizit darauf hingewiesen, dass Personen, die im Rahmen eines sur dossier-Verfahrens aufgenommen wurden, nicht zusätzlich von einer validation des acquis de l'expérience profitieren können. Diese Einschränkung ist damit begründet, dass im Rahmen einer admission sur dossier bereits formal erworbene Kompetenzen angerechnet werden. Selbstverständlich können diesen Personen hingegen gestützt auf Art. 6 Abs. 5 bereits erbrachte formale Bildungsleistungen angerechnet werden.
- Mit Art. 6 Abs. 8 wird ausgeschlossen, dass Personen, die die Ausbildung als formation par l'emploi absolvieren, zusätzlich von einer validation des acquis de l'expérience Gebrauch machen können. Eine Kombination der „Quereinsteigerbildungen“ wird damit ausgeschlossen.
- Art. 15<sup>bis</sup> schliesslich regelt die periodische Überprüfung anerkannter Studiengänge sowie die Unterlagen, welche die Ausbildungsinstitutionen respektive deren Träger im Hinblick auf die Anerkennung einzureichen haben.

Nachfolgend werden die Quereinstiegsvarianten im Einzelnen besprochen. In Abschnitt 4 finden sich die Ausführungen zu den Kombinationsmöglichkeiten.

## 1. Regulärer Studiengang: Zulassung ohne erforderlichen Abschluss (*admission sur dossier*)

- Zulassung: Art. 4 Abs. 3 lit. c
- Struktur: regulärer Studiengang
- Umfang: Art. 6 Abs. 1 – 3
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Quereinstiegsvarianten: siehe Abschnitt 4
- Anerkennungs Voraussetzungen: Art. 4 Abs. 3 und Art. 15<sup>bis</sup> Abs. 2



Die admission sur dossier ermöglicht Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Zulassung zum Studiengang, die nicht über einen formalen Studienausweis gemäss den geltenden Anerkennungsreglementen verfügen. Ein formaler Zulassungsausweis (gymnasiale Maturität oder äquivalente Qualifikation) kann demnach durch ein entsprechendes Aufnahmeverfahren, das die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Studierfähigkeit hin prüft, ersetzt werden. Zum Aufnahmeverfahren werden Personen zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 30 Jahre (entspricht dem vollendeten dreissigsten Lebensjahr);
- Abschluss einer regulär mindestens drei Jahre dauernden Ausbildung auf der Sekundarstufe II;
- nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung, erbracht über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren. Konkret bedeutet das, dass der summierte Beschäftigungsgrad über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren mindestens 300 Stellenprozent betragen muss. Die Voraussetzung kann erreicht werden, indem eine Person drei Jahre vollzeitliche Tätigkeit (100 Stellenprozent) oder aber beispielsweise auch ein Jahr vollzeitliche Tätigkeit, ein Jahr eine Tätigkeit zu 60% und drei Jahre zu 50% nachweisen kann. Dies gibt im Total  $(1 \times 100 + 1 \times 60 + 3 \times 50)$  310 Stellenprozent in fünf Jahren. Diese flexible Lösung erlaubt es den Hochschulen, den unterschiedlichen Biographien der Kandidatinnen und Kandidaten Rechnung zu tragen und Personen zum Aufnahmeverfahren zuzulassen, wenn sie über mehrere Jahre hinweg, jedoch in unterschiedlicher Intensität einer Beschäftigung nachgehen konnten.

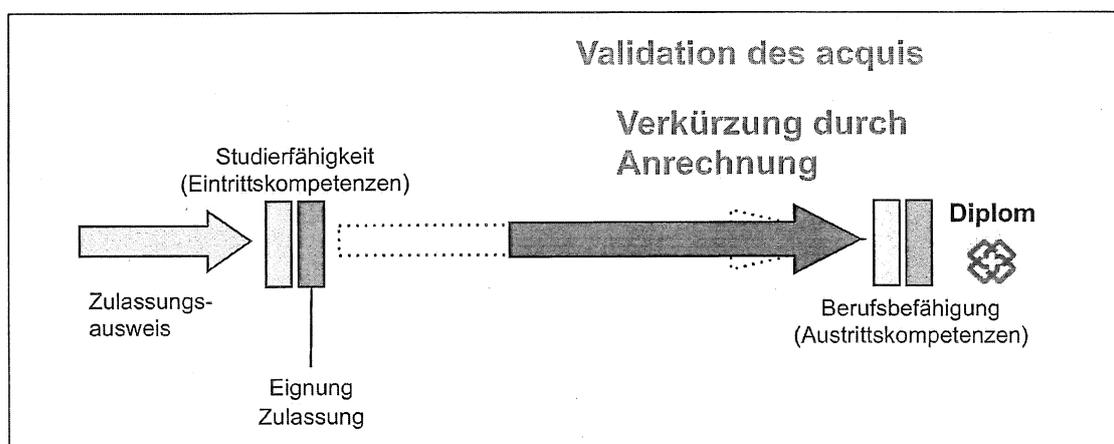
Weiterhin gilt der Grundsatz, dass mit dem Verfahren der Aufnahme sur dossier einzig die *Studierfähigkeit*, nicht jedoch die *Eignung* zum Studium geprüft wird. Es steht der aufnehmenden Ausbildungsinstitution jedoch frei, zusätzlich zur Studierfähigkeit auch die Berufseignung zu prüfen.

Ebenso können die Ausbildungsinstitutionen das Studium weiterhin integriert oder konsekutiv anbieten. Die im Anerkennungsreglement formulierten Zulassungsbedingungen haben darauf keinen direkten Einfluss, denn sie beziehen sich auf den gesamten Studiengang Sekundarstufe I, bestehend aus Bachelor- und Masterstudiengang. Die Zulassungsbedingungen und somit auch die admission sur dossier beziehen sich von daher einzig auf die direkte Aufnahme ins Bachelor- und ganz klar nicht auf die direkte Zulassung ins Master-Studium – dies unabhängig davon, ob der Studiengang integriert oder konsekutiv absolviert wird. Eine direkte Zulassung in den konsekutiven oder integrierten Master-Studiengang Sekundarstufe I ist demnach gemäss Art. 4 des Anerkennungsreglements sowohl mit formalem Zulassungsausweis (Abs. 1 und 2) als auch sur dossier (Abs. 3) nicht möglich.

Anerkennung: Da die admission sur dossier einer wesentlichen Änderung des regulären Studiengangs im Bereich der Zulassung entspricht, müssen die Anerkennungsvoraussetzungen von der zuständigen Anerkennungskommission gemäss Art. 15<sup>bis</sup> und Art. 14 überprüft werden können. Die Ausbildungsinstitutionen müssen deshalb entsprechende Dokumente zum Zulassungsverfahren an die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission richten.

## 2. Anerkennung nicht formal erworbener Kompetenzen (validation des acquis de l'expérience)

- Zulassung: Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. b
- Struktur: Art. 5 Abs. 5 lit. b
- Umfang: Art. 6 Abs. 7 und 8
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Quereinstiegsvarianten: siehe Abschnitt 4
- Anerkennungsvoraussetzungen: Art. 6 Abs. 7 und Art. 15<sup>bis</sup> Abs. 2



Mit der validation des acquis de l'expérience können nicht formal erworbene Kompetenzen an ein Studium angerechnet werden, sofern sie den Kompetenzerwerb, der normalerweise während der Ausbildung stattfindet, ersetzen können. Für die Zulassung zum Studium sind Art. 4 Abs. 1 und 2 massgebend. Zusätzlich sind die in Art. 5 Abs. 1 lit. b festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen: Sie entsprechen den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Ausbildung für Quereinsteigende (Mindestalter 30 Jahre, Berufserfahrung).

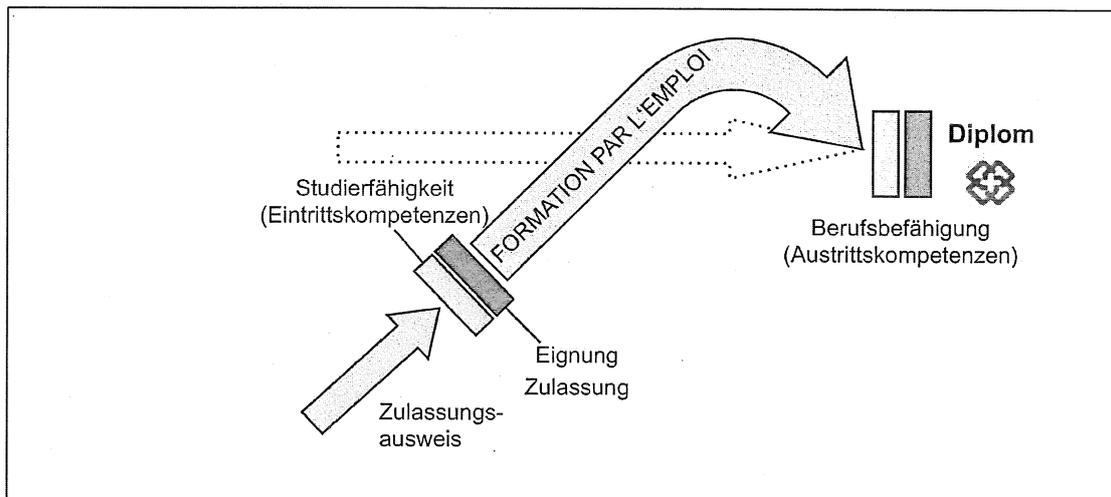
Maximal können nicht formal erworbene Kompetenzen im Umfang von 60 ECTS-Punkten an das Studium angerechnet werden. Allfällige formal erworbene Bildungsleistungen, so z.B. Sprachdiplome oder Teile eines fachwissenschaftlichen Studiums, können zusätzlich angerechnet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5).

Personen, die im Rahmen einer admission sur dossier (Art. 4 Abs. 3) zugelassen wurden, können in keinem Fall (vgl. Vorschläge 1 und 2 zu Art. 5 Abs. 6) zusätzlich von der validation des acquis de l'expérience profitieren. Hingegen können gestützt auf Art. 6 Abs. 5 allfällige formal erworbene Bildungsleistungen ebenfalls angerechnet werden.

Anerkennung: Die Anrechnung nicht formal erworbener Kompetenzen erfolgt grundsätzlich durch die Ausbildungsinstitutionen selbst. Da es sich auch bei der Einführung der validation des acquis de l'expérience um eine wesentliche Veränderung des regulären Studiengangs handelt, muss die Anerkennungskommission die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Art. 15<sup>bis</sup> und Art. 14 überprüfen können. Diese Überprüfung wird sich jedoch einzig auf das Verfahren der Anrechnung beziehen. Von Hochschulen, die ein Verfahren zur validation des acquis de l'expérience durchführen, wird erwartet, dass sie über ein Kompetenzprofil (référentiel de compétences) verfügen, das als Referenz für die Validierung verwendet werden kann. Dieses Kompetenzprofil hat den Ausbildungszielen im Anerkennungsreglement (Art. 3) Rechnung zu tragen.

### 3. Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung (formation par l'emploi)

- Zulassung: Art. 4 (bei Vorschlag 1 von Art. 5 Absatz 6) oder Art. 4 Abs. 1 und 2 (bei Vorschlag 2 von Art. 5 Absatz 6) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. b
- Umfang: Art. 6 Abs. 1, 2, 3 und 8
- Struktur: Art. 5 Abs. 5 lit. a
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Quereinstiegsvarianten: siehe Kapitel 4
- Anerkennungsvoraussetzungen: Art. 6 Abs. 8 und Art. 15<sup>bis</sup> Abs. 2



Bei der Studiengangvariante „Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung“ (formation par l'emploi) geht es darum, dass die Studierenden bereits während dem Studium eine berufliche Tätigkeit als Lehrperson wahrnehmen. Mit der vorgesehenen Reglementierung wird dies frühestens nach dem erfolgreichen Absolvieren von 60 ECTS-Punkten des Studiengangs möglich, also frühestens im Anschluss an das erste Studienjahr. Die Ausbildungsinstitution, an der die oder der Studierende immatrikuliert ist, begleitet die Lehrtätigkeit und vermittelt gewisse theoretische Inhalte der Ausbildung im Rahmen dieser Unterrichtspraxis. Daher kann die Lehrtätigkeit im Rahmen der „formation par l'emploi“ keine Vollzeittätigkeit sein (neben ihrer Unterrichtstätigkeit absolvieren die Studierenden auch Module an der Hochschule). Im Unterschied zu einer Teilzeitbeschäftigung neben einem Teilzeitstudium handelt es sich hier um ein Vollzeitstudium, in dem theoretische Ausbildungsteile im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson vermittelt werden. Es handelt sich also um eine Integration von Theorie und praktischer Tätigkeit, bei der sich die Grenzen zwischen den einzelnen Studienbereichen (Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaften, Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik und berufspraktische Ausbildung) teilweise überschneiden und die Bereiche ineinander übergreifen. Die Studiengangvariante „Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung“ steht nur denjenigen Studierenden offen, die im Rahmen eines Quereinstiegs, wie im Reglement beschrieben (Art. 5 Abs. 1 lit. b), zum Studium zugelassen werden können. Das heisst, diese Bewerberinnen und Bewerber müssen neben einem formalen Zulassungsausweis mindestens 30 Jahre alt sein und über eine nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozent verfügen (vgl. dazu die Erläuterungen zur Aufnahme sur dossier). Zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber für eine formation par l'emploi ein Verfahren, das die Eignung für den Beruf der Lehrperson feststellt, erfolgreich abschliessen.

Anerkennung: Die Regelung einer formation par l'emploi bedeutet die Einführung eines neuen Ausbildungsmodells. Dieses wird sich vom bestehenden regulären Studiengang stark unterscheiden und muss deshalb hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Anerkennungskommission gemäss Art. 15<sup>bis</sup> und Art. 14 überprüft werden können.

#### 4. Kombinationsmöglichkeiten

- Welche Zulassungsausweise berechtigen zum Absolvieren welcher Ausbildung? Art. 5 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 6

Von Art. 5 Abs. 6 werden zwei Vorschläge zur Diskussion gestellt:

Vorschlag 1: Kombination der admission sur dossier mit der formation par l'emploi oder

Vorschlag 2: keine Kombinationsmöglichkeiten

Eine Kombination der validation des acquis de l'expérience mit der formation par l'emploi wird mit Art. 6 Abs. 8 in jedem Fall, also auch für Studierende, welche über reguläre Zulassungsausweise verfügen, ausgeschlossen.

##### Vorschlag 1

Dieser Vorschlag sieht vor, dass eine admission sur dossier ausschliesslich mit der formation par l'emploi kombinierbar ist. Eine weitere Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen im Sinne einer validation des acquis de l'expérience wird ausgeschlossen. Begründet liegt dies in der Tatsache, dass diesen Studierenden mit der Aufnahme sur dossier bereits eine beträchtliche Ausbildungszeit bis zur gymnasialen Maturität (oder bis zum Abschluss einer äquivalenten Ausbildung) erlassen wird. Eine noch weiter gehende Reduktion der Ausbildungszeit über die Anrechnung informell oder nicht formell erworbener Leistungen ist insbesondere im Vergleich zur Ausbildungszeit im Regelstudiengang nicht zu rechtfertigen (dabei ist zu beachten, dass formal erworbene Bildungsleistungen zusätzlich angerechnet werden können).

	Admission sur Dossier (ASD)	Validation des acquis de l'expérience (VAE)	Formation par l'emploi (FPE)
Admission sur dossier (ASD)	-	nicht möglich	√
Validation des acquis de l'expérience (VAE)	nicht möglich	-	nicht möglich
Formation Par l'emploi (FPE)	√	nicht möglich	-

### Vorschlag 2

Gemäss diesem Vorschlag kann die admission sur dossier nicht mit der validation des acquis de l'expérience und auch nicht mit der formation par l'emploi kombiniert werden. Ohne formalen Zulassungsausweis ist demnach ausschliesslich eine Zulassung in einen Regelstudiengang möglich. Ebenso können diesen Studierenden keine nicht formal erworbenen Kompetenzen an das Studium angerechnet werden (eine Anrechnung von formal erworbenen Bildungsleistungen ist hingegen möglich).

Dieser Vorschlag, der sämtliche Möglichkeiten zur Kombination der verschiedenen Varianten ausschliesst, macht die Unterscheidung zwischen Quereinsteigenden und regulären Studierenden am deutlichsten. Die Möglichkeit, in einer späteren Lebensphase eine Ausbildung zur Lehrperson zu absolvieren, soll zwar gegeben werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass diesen Studierenden die Ausbildungszeit zu stark reduziert wird. Die Quereinsteigenden müssen sich also für eine der Varianten entscheiden und können nicht von mehreren gleichzeitig profitieren.

	Admission sur Dossier (ASD)	Validation des acquis de l'expérience (VAE)	Formation par l'emploi (FPE)
Admission sur dossier (ASD)	–	nicht möglich	nicht möglich
Validation des acquis de l'expérience (VAE)	nicht möglich	–	nicht möglich
Formation Par l'emploi (FPE)	nicht möglich	nicht möglich	–

bf / Sa / Ma 14. September 2011